

Juristische Aspekte

Die zivil- und strafrechtliche Haftung des „Studenten im Praktischen Jahr“

Lübeck, 14. November 2023

Dozent:

Ass. jur. Alexander Schelling

Stabsstelle Justizariat des UKSH

Universität zu Lübeck

Institut für Allgemeinmedizin

Fragen der Studierenden

- erlaubtes Verhalten =
1. Unter welchen Bedingungen darf ich als PJler*in welche ärztlichen Tätigkeiten ausüben und wann nicht?
 2. Was darf ich an Untersuchungen und Therapien machen? Was muss ich nach Anweisung machen?
 3. Darf man Infusionen anhängen/abdrehen, Medikamente anreichen auf Anweisung der Pflege hin? (Klassische Situation bevor man z.B. ins Pat Zimmer geht und eine Pflegekraft einem noch kurz die Infusion in die Hand drückt).
 4. Sind OP-/Anästhesieaufklärungen ärztliche nicht übertragbare Aufgaben, die ich nicht übernehmen darf?
 5. Inwiefern ist eine mündliche Erlaubnis eines Arztes/einer Ärztin für eine "außer-PJler-Tätigkeit" rechtlich wirksam?
 6. Was sind Aufgaben oder Situationen, in denen ich als PJler*in Bedenken über die Ausführung dieser äußern darf?
- Haftung
strafrechtlich/zivilrechtlich =
7. Was sind absolute "No-Gos", was darf man als PJler*in auf gar keinen Fall machen? Und was kann man "problemlos" durchführen?
 8. Wer haftet bei Fehlern des PJlers?
- Was gilt es sonst zu beachten =
9. Wie verhalte ich mich, wenn mir ein Arzt oder Ärztin sagt, dass ich eine bestimmte Tätigkeit als PJler*in nicht ausführen darf und mir die Pflege aber aufträgt diese Aufgabe zu erledigen?

Schlagwörter

- erlaubtes Verhalten =
1. Unter welchen Bedingungen darf ich als PJler*in welche **ärztlichen Tätigkeiten ausüben** und wann nicht?
 2. **Was darf ich** an Untersuchungen und Therapien **machen**? Was muss ich nach **Anweisung** machen?
 3. Darf man **Infusionen anhängen/abdrehen**, **Medikamente anreichen** auf Anweisung der Pflege hin? (Klassische Situation bevor man z.B. ins Pat Zimmer geht und eine Pflegekraft einem noch kurz die Infusion in die Hand drückt).
 4. Sind **OP-/Anästhesieaufklärungen** ärztliche nicht übertragbare Aufgaben, die ich nicht übernehmen darf?
 5. Inwiefern ist eine mündliche **Erlaubnis** eines Arztes/einer Ärztin **für eine "außer-PJler-Tätigkeit"** rechtlich wirksam?
 6. Was sind Aufgaben oder Situationen, in denen ich als PJler*in **Bedenken** über die Ausführung dieser **äußern** darf?
 7. Was sind absolute "No-Gos", **was darf man** als PJler*in **auf gar keinen Fall machen**? Und was kann man "problemlos" durchführen?
- Haftung
strafrechtlich/zivilrechtlich =
8. **Wer haftet** bei Fehlern des PJlers?
- Was gilt es sonst zu beachten =
9. **Wie verhalte ich mich**, wenn mir ein Arzt oder Ärztin sagt, dass ich eine bestimmte Tätigkeit als PJler*in nicht ausführen darf und mir die Pflege aber aufträgt diese Aufgabe zu erledigen?

W-Fragen

1. Welche ärztlichen Tätigkeiten darf ein Student im praktischen Jahr ausüben?
2. Wer haftet?
3. Wie verhalte ich mich rechtssicher?

Erlaubtes Verhalten

Welche ärztlichen Tätigkeiten darf ein Student im praktischen Jahr ausüben?

- alle Tätigkeiten, die auf Veranlassung einer Ärztin/eines Arztes auf die Studentin/den Studenten übertragen werden
- dabei sind die persönlichen Fachkenntnisse und das Können sowie die aktuelle Verfassung der Studentin/des Studenten zu berücksichtigen
- es ist grundsätzlich auf Anweisung einer Ärztin/eines Arztes tätig zu werden – nicht umgekehrt
- Infusionen
- Patientenaufklärungen

- sollen Bedenken geäußert werden → Abschnitt: Wie verhalte ich mich rechtssicher?
- was sollte man als PJler*in auf gar keinen Fall machen → Abschnitt: Wie verhalte ich mich rechtssicher?

Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung

Versicherung?

- Studierende sind über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des UKSH mitversichert. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die leicht, mittel und grobfahrlässig verursacht wurden. Weitere Informationen im Hinweisblatt „Hinweise zum Haftpflichtversicherungsschutz im UKSH“

[Hinweise+zum+Haftpflichtversicherungsschutz+im+UKSH.pdf](#)

- Siehe ergänzend auch das „Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung“.

[190423_Merkblatt_zum_Versicherungsschutz.pdf \(uni-luebeck.de\)](#)

Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung

2. Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen?  Sie sind für Ihr Handeln oder Unterlassen (!) grundsätzlich verantwortlich.

strafrechtliche Haftung

Vorsatzdelikte (Mord, Totschlag, (gef.) Körperverletzung) und Fahrlässigkeitsdelikte (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung)

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und hierdurch vorhersehbar und vermeidbar den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt

mangelnde Erfahrung
→ lässt Fahrlässigkeit nicht entfallen

→ (P)Übernahmeverschulden

Liegt vor, wenn Behandlung durchgeführt wird, obwohl der Arzt (oder Student) hätte erkennen können, dass er nicht die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt und keine Notsituation vorliegt.

zivilrechtliche Haftung

- Sie sind weiterhin **Student der Universität** und haben kein Anstellungsverhältnis zum UKSH

- Das PJ ist eine **Lehrveranstaltung der Universität**

- Sie sind als „Student im praktischen Jahr“ rechtlich **„Erfüllungsgehilfe“ des Krankenhauses** (z.B. des UKSH), vgl. § 278 BGB

- Vertragliche Haftung (§§630ff BGB) vs. Deliktische Haftung (§§ 823ff. BGB)

fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein durchschnittlich erfahrener und befähigter „Student im praktischen Jahr“ einzuhalten im Stande ist. (Im Strafrecht kommt es dagegen auf den Facharztstandard an!)

universitär

Die Exmatrikulation – auch Entlassung genannt- kann auch durch die Universität erfolgen, wenn die/der Studierende

„wegen einer **vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt** ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,“

vgl. § 42 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HSG.

Exkurs: **Worst-Case-Szenario**

Beispielsfall:

- AG Bielefeld Urteil v. 22.10.2012 – 10 Ds-16 Js 279/11 – 1009/12
- LG Bielefeld Urteil v. 14.08.2013 – 011 Ns-16 js 279/11-11/13



Die Urteile kann ich Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen! ☺

Kurzgesagt:

- Student im Praktischen Jahr verabreicht einem an myeloischer Leukämie erkrankten Kind aufgrund eines Missverständnisses/fehlender Versicherung beim anweisenden Arzt ein eigentlich oral zu verabreichendes Antibiotikum intravenös.
- Das Kind erleidet einen anaphylaktischen Schock und stirbt nach mehrstündiger Reanimation.
- Dem Studenten war vorwerfbar, dass er die intravenöse Verabreichung **ohne ärztliche Anweisung** vorgenommen hat und er hätte wissen und erkennen können, dass keine intravenöse Verabreichung hätte erfolgen dürfen.

Konsequenzen: Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, Freiheits- oder Geldstrafe
Zivilrechtliche Ansprüche wg.
- Erstattung der Beerdigungskosten
- Schadenersatz in Form einer Geldrente/Abfindungszahlung

Was gilt es sonst zu beachten?

3. Wie verhalte ich mich rechtssicher?

„Die 10 goldenen Grundregeln“

- Unterlassen Sie jegliches gefahrbezügliche Verhalten und machen Sie auf beschränkte Sachmittel oder Fertigkeiten aufmerksam, suchen Sie Hilfe eines erfahrenen Facharztes!
- Suchen Sie das persönliche Gespräch mit Ihrem ausbildenden Arzt!
- Halten Sie Rücksprache mit Ihrem ausbildenden Arzt, insb. bei Behandlungen, die Sie zum ersten Mal durchführen sollen!
- Stellen Sie Nachfragen!
- Studieren Sie wiederholt die einschlägige Fachliteratur!
- Führen Sie ärztliche Anweisungen nicht bedingungslos aus. Äußern Sie Ihre Bedenken (Kein Oberarzt in Reichweite; Zusatzwissen)!
- Führen Sie die ärztliche Anweisung nicht aus, wenn Sie sich der Behandlung nicht oder nicht mehr gewachsen fühlen!
- Lehnen Sie die Übernahme der Behandlung notfalls ab!
- Gehen Sie stets offen und ehrlich mit Fehlern und Zweifeln um!
- Ultima Ratio: Benachrichtigen Sie den Patienten, damit dieser seine Einwilligung nochmals überdenken kann! (Denn es bedarf grundsätzlich keiner Aufklärung darüber, dass die Behandlung durch einen „Arzt im praktischen Jahr“ ausgeführt wird.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen am
Stand des Instituts für
Allgemeinmedizin gerne zur
Verfügung!

Kontakt:

Ass. Jur. Alexander Schelling

UNIVERSITÄTSKLINIKUM

Schleswig-Holstein

Stabsstelle Justizariat

Ratzeburger Allee 160 ▪ 23538 Lübeck

Tel.: 0451 500 - 10116 Fax: - 10114

Besucheranschrift:

Verwaltungszentrum Maria-Goeppert-Straße 7a + b ▪ 23562 Lübeck

alexander.schelling@uksh.de ▪ www.uksh.de